

1. Wann liegt eine doppelte Haushaltsführung vor?

Eine doppelte Haushaltsführung liegt bei Arbeitnehmern vor, die außerhalb des Ortes der **ersten Tätigkeitsstätte** einen eigenen Hausstand unterhalten (**Hauptwohnung**) und außerdem am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen (**Zweitwohnung**).

Voraussetzungen für die Hauptwohnung:

1. Das Innehaben einer Wohnung **aus eigenem Recht** als Eigentümer oder Mieter bzw. aus gemeinsamen oder abgeleiteten Recht als Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte oder Mitbewohner.
2. Die finanzielle Beteiligung an den **laufenden Kosten der Lebensführung (grundsätzlich mind. zu 10%)**. Z.B. Miete, Mietnebenkosten und Kosten für Lebensmittel.

Bei Arbeitnehmern, die mit ihrem Ehegatten oder Lebenspartner einen gemeinsamen Haushalt führen, kann eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung ohne entsprechenden Nachweis unterstellt werden. Anderenfalls ist diese Beteiligung darzulegen.

3. Die Hauptwohnung muss **außerhalb des Ortes** der ersten Tätigkeitsstätte liegen. Das ist gegeben, wenn mehr als 50 km Wegstrecke zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte liegen **oder** mehr als eine Stunde Fahrzeit (je Wegstrecke) bis zur ersten Tätigkeitsstätte benötigt wird.
4. Wenn es sich bei der Hauptwohnung um einen **Ein-Personen Haushalt** handelt oder auch wenn ein Student im elterlichen Haus eine abgetrennte Wohnung allein nutzt und am Studienort eine weitere Unterkunft benötigt, können die Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Eine finanzielle Beteiligung des Studenten an den Kosten der Lebensführung muss in diesem Fall nicht nachgewiesen werden (Urteil 29. April 2025 des BFH).
5. Bei jüngeren berufstätigen Kindern, die während der Ausbildung oder nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ein Zimmer bewohnen, ist anzunehmen, dass sie keinen eigenen Hausstand unterhalten, selbst wenn sie sich an den Kosten beteiligen.

Voraussetzungen für die Zweitwohnung:

1. Die Zweitwohnung muss **in dem Ort selbst oder mindestens in der Nähe des Ortes** liegen, an der sich die erste Tätigkeitsstätte befindet. Das ist gegeben, wenn max. 50 km Wegstrecke zwischen der Zweitwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte liegen (kürzeste Straßenverbindung) **oder** die erste Tätigkeitsstätte mit einer Fahrzeit von max. bis zu einer Stunde (je Wegstrecke) zu erreichen ist.

Der Erst- und Zweitwohnsitz sollte ordnungsgemäß gemeldet sein.

2. Auch bspw. ein Hotel kann als „Zweitunterkunft“ gelten.

Whitepaper: Die doppelte Haushaltsführung

3. Es muss eine **berufliche Veranlassung** vorliegen. Das ist der Fall, wenn dadurch die Fahrtstrecke oder Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte wesentlich verkürzt wird:

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Zweitwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt weniger als die Hälfte (in km) der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte **oder** die Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte wird für eine Fahrzeit halbiert.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die berufliche Veranlassung auf andere Weise anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls dargelegt werden.

2. Welche steuerlichen Vorteile bestehen, wenn Sie die Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung erfüllen?

Die tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Kosten für eine Zweitwohnung sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen für die Unterkunft ist allerdings **auf EUR 1.000 im Monat** begrenzt.

Zu den anerkannten Unterkunftskosten gehören unter anderem die Miete oder Absetzung für Abnutzung (AfA), Schuldzinsen, Reparaturkosten, Nebenkosten, Zweitwohnungssteuer sowie Rundfunkbeiträge.

Unterjährig können nicht ausgeschöpfte und überstiegene Höchstbeträge **miteinander verrechnet** werden. Soweit der monatliche Höchstbetrag von EUR 1.000 nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung des Volumens in andere Monate des Bestehens der doppelten Haushaltsführung im selben Kalenderjahr möglich. Daraus ergibt sich ein **Höchstbetrag von EUR 12.000 jährlich**.

Erhält der Arbeitnehmer Erstattungen, mindern diese im Zeitpunkt des Zuflusses die Unterkunftskosten der doppelten Haushaltsführung.

Hinweis: Für eine Zweit-Wohnung im **Ausland** gilt ein Höchstbetrag von EUR 2.000 (ab 2026). Lediglich der Aufwand für die Nutzung einer Dienst- und Werkswohnung, die der Arbeitnehmer verpflichtend und zweckgebunden nutzen muss, unterliegen nicht der Höchstbetragsregelung für Auslandsfälle. Vor 2026 muss für eine Wohnung im Ausland für jeden Einzelfall entschieden werden, welche Kosten notwendig und abzugsfähig sind.

Außerdem können zusätzlich zu den EUR 1.000 für die Unterkunft unter anderem die folgenden Kosten angesetzt werden:

- Angemessene Ausgaben für die **Einrichtung der Zweitwohnung und den Hausrat**. Ab einem Bruttopreis von EUR 952 für Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände werden die Anschaffungskosten allerdings über mehrere Jahre (Nutzungsdauer) verteilt angesetzt (Absetzung für Abnutzung).

Übersteigen die Anschaffungskosten des Arbeitnehmers für die Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) insgesamt nicht den Betrag von **EUR 5.000 (brutto)**, ist davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung handelt.

Whitepaper: Die doppelte Haushaltsführung

- Die Kosten für die **Wohnungssuche sowie Umzugskosten** (z.B. Fahrten zur Besichtigung, Maklergebühren, Kosten für Immobilien-Portale).
- Eine **Verpflegungspauschale** in den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltsführung: Es gelten die Pauschalen von EUR 14 für die An- und Abreisetage bei Familienheimfahrten und von EUR 28 bei einer Abwesenheitsdauer von mind. 24 Stunden.
- Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung (EUR 0,30/km nach Reisekostengrundsätzen).
- Für die **PKW- Fahrten** zwischen dem zweiten Haushalt und der Tätigkeitsstätte gilt die übliche „Pendlerpauschale“ * oder ggf. höhere tatsächliche Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Pro Woche kann außerdem eine **Familienheimfahrt** mit der genannten Entfernungspauschale angesetzt werden (PKW). Sind die Kosten für Bus oder Bahn höher, können diese Kosten geltend gemacht werden.
- Unabhängig davon, ob die Wohnung und ein PKW-Stellplatz gemeinsam angemietet werden, sind die Kosten für einen PKW Stellplatz immer zusätzlich zu den 1.000 Euro Unterkunftskosten in voller Höhe abzugsfähig.
Allerdings muss der Stellplatz notwendig sein, zum Beispiel auf Grund einer angespannten Parkplatzsituation.

*Bis Ende 2025: EUR 0,30/km für die ersten 20 Kilometer, danach 0,38/km

Ab 2026: EUR 0,38/km ab dem ersten Kilometer

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.